-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 04.07.2012 - Nr. 4/2012 - 20. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2012
 S. 1
- 2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2012 S. 4
- 3. 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau S. 5
- 4. Bekanntmachung über die Berichtigung der "Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaillen der Stadt Prenzlau" S. 5
- 5. Schließungsabsicht einer Teilfläche des Städtischen Friedhofes in Schönwerder S. 6
- 6. Zahlungserinnerung S. 6
- 7. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 109 Prenzlau – Blindow S. 7
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der B 109 zwischen Lindenhagen und dem Knotenpunkt B 109/L 15
- 9. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 9

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2012

zu TOP 7.

Information zur Beteiligung des Fernmeldebataillions 610 an der Übung "Crystal Eagle"

Berichterstatter: Oberstleutnant Bomhardt

Zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 43/2012

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage."

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 47/2012

Änderung Gesellschaftsvertrag LaGa Prenzlau 2013 gemeinnützige GmbH und Bestellung Geschäftsführer

Beschluss: Version: 2

- "1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der LaGa Prenzlau 2013 gemeinnützige GmbH gemäß Anlage 1.
- 2. Zum zweiten Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Christian Hernjokl bestellt. "

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Frau Anke Moser	X		
Herr Hendrik Dittmann	X		
Herr Detlef Reichel		X	
Herr Herbert Hirsch		X	
Herr Stefan Zierke	X		
Herr Sebastian Fuhrmann	X		
Herr Mike Hildebrandt	X		
Frau Waltraut Pieles	X		
Herr Andreas Meyer	X		
Herr Bernd Rissmann	X		
Frau Claudia Stabe		X	
Herr Oswald Werner			X
Herr Georg Rabe		X	
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Thomas Richter		X	

Herr Hendrik Sommer	X	
Herr Jürgen Hoppe	X	
Herr Jörg Brämer		X
Herr Jörg Dittberner	X	
Herr Dr. Karl-Hermann Seefeldt	X	
Herr Klaus Scheffel		X
Herr Ludger Melters	X	
Frau Gisela Hahlweg	X	
Herr Dr. Dieter Daum	X	
Frau Astrid Kaufmann	X	

Abstimmung: 17/8/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 48/2012

Erarbeitung "Integriertes Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung der Innenstadt von Prenzlau"

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, dass über die Kreditanstalt für Wiederaufbau geförderte "Integrierte Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung der Innenstadt von Prenzlau" als methodische und inhaltliche Grundlage für die zukünftige Energieversorgung erarbeiten zu lassen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Neben der Stadt und ihren beiden Tochterunternehmen Stadtwerke Prenzlau GmbH und Wohnbau GmbH Prenzlau sind weitere Akteure (z. B. die Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e.G.) einzubeziehen. Die Erarbeitung des Konzeptes ist durch einen Moderationsprozess zu begleiten."

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 11.

Kostenbeitragssatzung Kita zu TOP 11.1

Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 41-1/2012

Änderung der Kostenbeitragssatzung gemäß DS 41/2012

Wortlaut:

"§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils zum 1. des Folgemonats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben.

§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge

- (3) Das Einkommen im Sinne der Kostenbeitragssatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensprüfung stattfinden.
- (4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadt Prenzlau zur Kostenberechnung einzureichen. Es gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt § 6 Absatz 2 dieser Satzung.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der *positiven Einkünfte*. Dazu gehören insbesondere:
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb Ergebnis der Gewinnund Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen
 Ausgaben -Überschusses bei selbständiger Arbeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten)
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
- Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Unterhalt, Übergangsgeld
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese nicht als Sachleistungen gewährt werden,
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten) sofern sie nicht als Darlehen gewährt werden

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet. Bei der Ermittlung des Elterneinkommens ist § 2 Abs. 5a EStG zu beachten. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:

- das Kindergeld.
- Leistungen nach dem SGB XI, beispielsweise Pflegegeld für die Personensorgeberechtigten
- (6) Von der Summe der *positiven* Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- Renten- und Arbeitslosenversicherung private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Kostenbeitragsschuldner an nicht in der Familie lebende Personen.

Grundlage zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages ist das monatliche Nettoeinkommen nach Steuerabzug. Die Werbungskostenpauschale ist im monatlichen Steuerabzug bereits berücksichtigt. Weitere Werbungskosten finden keine Berücksichtigung.

(7) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist in Abs. 4 eingefügt.

(8) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort auf Antrag der Personensorgeberechtigten ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Kosten erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die Höhe der Kosten wird ermittelt, indem der im bestehenden Betreuungsvertrag festgesetzte Monatsbeitrag auf den Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten *je angefangene Stunde 20 Euro* als zusätzliche Kosten zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so ist die Stadt Prenzlau berechtigt, Aufwendungen, die für die Überschreitung der Öffnungszeit entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

§ 8 Beendigung des Betreuungsvertrages

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag jeweils zum Monatsende mit einer Frist von *drei Wochen zum Monatsende* kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Prenzlau maßgebend. "

zurückgezogen

zu TOP 11.2

Beschlussvorlage DS-Nr.: 41/2012

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau laut Anlage 1. "

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 12.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 39/2012

Paludikultur - Projektträgerschaft der Stadt zum Projekt "Schilfbewirtschaftung Uckertal-Prenzlau"

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Projektträgerschaft über das Projekt "Schilfbewirtschaftung Uckertal-Prenzlau" im Bereich Blindower See und Möllensee und die damit verbundene Antragstellung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die Übernahme der Projektträgerschaft steht unter folgenden Prämissen:

1. Es entsteht der Stadt Prenzlau für die Fördermittelantragstellung und die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen kein Eigenanteil.

- 2. Die Bewirtschaftung der neu geschaffenen Infrastruktur (Erschließungswege) wird den davon bevorteilten Flächenbewirtschaftern übertragen.
- Das Vorhaben muss so angelegt sein, dass die Befahrbarkeit des "Kanals" für das Fahrgastschiff nicht beeinträchtigt wird. "

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 32/2012

Aufhebung des Beschlusses über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Friedhof" OT Schönwerder, Prenzlau (DS: 43/2006)

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschluss über die Durchführung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Friedhof" OT Schönwerder, Prenzlau (DS: 43/2006) wird aufgehoben. Auf die Anlagen der DS: 43/2006 und 33/2012 wird verwiesen."

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 14.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 33/2012

1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Friedhof" der Stadt Prenzlau, OT Schönwerder

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bebauungsplan "Am Friedhof" der Stadt Prenzlau, OT Schönwerder, rechtswirksam seit dem 10.03.2004, wird im Regelverfahren gem. § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) geändert."

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 37/2012

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses "Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus"

Beschluss:

 $\verb|,Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:$

Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus, DS: 269/2004, wird aufgehoben. "

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 16.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2012

Außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung Abriss Wohnblock Woldegker Straße 41-47, OT Dedelow

Beschluss:

"Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 70 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKomVerf) eine außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von 84.000 € für den Rückbau im Rahmen des Förderprogramms "Stadtumbau Ost" (Produktkonto 51101.5315000/ 7315000).

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung wird durch Mehrerträge/ -einzahlungen bei nachfolgenden Produktkonten gewährleistet.

51101.4140830/6160830

42.000,00 €

Stadt-und Ortsteilentwicklung/ Zuweisungen Bund Stadtumbau Ost

51101.4141830/6161830

42.000,00 €

Stadt-und Ortsteilentwicklung/ Zuweisungen Land Stadtumbau Ost

Summe Deckungsbetrag:

84.000,00 €."

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 17. Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 17.1

Mitteilungsvorlage DS- Nr.: 38/2012

Stadtbericht 2010

zu TOP 17.2

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 25/2012

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau (1. Quartal)

zu TOP 17.3

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 27/2012

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2012)

zu TOP 17.4

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 28/2012

Über- und außerplanmäßige Ausgaben IV. Quartal 2011

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.2012

zu TOP 5.

zu TOP 5.1

Beschlussvorlage DS: 50/2012

Versicherungsangelegenheiten

zu TOP 5.2

Antrag Fraktionen

DIE LINKE. Prenzlau, FDP, Wir Prenzlauer, Bürgerfraktion

Vertagung DS: 50/2012

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 40/2012

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 42/2012

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 30/2012

Erlass der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2011

zu TOP 9.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 9.1

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 29/2012

Mitteilungen über Niederschlagungen und Erlasse (I. Quartal 2012)

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom: 18.06.2012

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009 - 01/2009, Seite 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2011 (Amtsblatt vom 09.11.2011 - 07/2011, Seite 3) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- "(5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau
- vor dem Haus I, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
- Am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle, Georg-Dreke-Ring 62, 17291 Prenzlau
- Vincentstraße/ Raiffeisenplatz (südliche Seite), 17291
 Prenzlau
- OT Alexanderhof gegenüber der Haus-Nr. 21, neben der Bushaltestelle, 17291 Prenzlau
- OT Blindow am Pfarrhaus, Landstraße 49, 17291 Prenzlau
- OT Dauer vor dem Feuerwehrgebäude, Prenzlauer Straße 25 b, 17291 Prenzlau

- OT Dedelow Bäckerweg am Schlossfundament, 17291 Prenzlau
- OT Güstow Am Lindenberg 45, 17291 Prenzlau, südöstliche Grundstücksgrenze an der Straße nach Gollmitz
- OT Klinkow vor dem Gemeindezentrum, Am Quillow 42 a, 17291 Prenzlau
- OT Schönwerder vor dem Gemeindezentrum, Dorfstraße 39 a, 17291 Prenzlau
- OT Seelübbe gegenüber der Bushaltestelle, Am Seelübber See 26, 17291 Prenzlau

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2011, in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 18.06.2012

gez. Hendrik Sommer Bürgermeister

Bekanntmachung

Die "Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaillen der Stadt Prenzlau" (Amtsblatt Nr. 2/2012 v. 09.05.2012) wird wie folgt berichtigt:

Im Titel der Richtlinie wird die Angabe "23.04.2011" durch die Angabe "23.04.2012" ersetzt.

Prenzlau, den 22.05.2012 gez. Hendrik Sommer Bürgermeister

Bekanntmachung Schließungsabsicht einer Teilfläche des Städtischen Friedhofes in Schönwerder

Die Stadt Prenzlau hat die Absicht, ab 01.10.2012 die nachfolgend abgebildete Teilfläche auf dem Städtischen Friedhof in 17291 Prenzlau OT Schönwerder, Gemarkung Schönwerder, Flur 8, Flurstücke 23/1 und 23/3 zu schließen. Die Schließung dieser Teilfläche bedeutet, dass mit Schließung auf dieser Teilfläche keine Bestattungen mehr stattfinden dürfen.

Die verbleibende Friedhofsfläche deckt den zukünftigen Bedarf in vollem Maße ab.

Prenzlau, den 13.06.2012

gez. Hendrik Sommer Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2012 am 15.08.2012 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

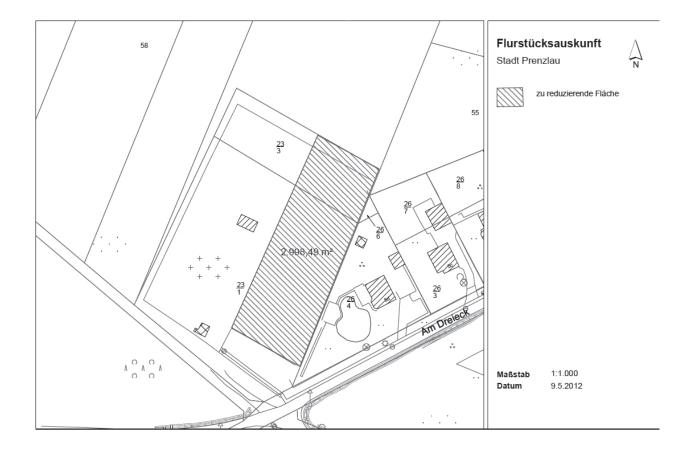
Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungs-erinnerung.**

Prenzlau, den 12.06.2012

gez. Hendrik Sommer Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 109 Prenzlau – Blindow Abschnitt 300, km 2,317 bis 4,342

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Prenzlau, Blindow und Brüssow beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

23.07.2012 bis zum 22.08.2012

während der Dienststunden

Montag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Verwaltung der Stadt Prenzlau, Haus 1, Bürgerservice/Empfang, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

 Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 05.09.2012 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1136, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder in der Stadtverwaltung Prenzlau oder in der Amtsverwaltung Brüssow Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-687.12 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchti-

- 1 FStrG Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- 2 VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- 3 VwVfGBbg Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

- gungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- 3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung

⁴ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010

- der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- 9. Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm veröffentlicht.

Prenzlau, den 13.06.2012 gez. Hendrik Sommer Bürgermeister

5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der B 109 zwischen Lindenhagen und dem Knotenpunkt B 109/L 15 (Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 3+677,000 von Abs. 250, km 0,000, Netzknoten 2748 004 bis Abs. 255, km 0,757, Netzknoten 2748 002) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lindenhagen, Schmachtenhagen und Groß Sperrenwalde der Gemeinde Nordwestuckermark sowie in der Gemarkung Prenzlau der Stadt Prenzlau im Landkreis Uckermark

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG1, § 73 VwVfG2 und § 1

VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lindenhagen, Schmachtenhagen, Groß Sperrenwalde und Prenzlau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

23. Juli bis 22. August 2012

während der Dienststunden

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr Montag Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Verwaltung der Stadt Prenzlau, Haus 1, Bürgerservice/Empfang, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 05. September 2012, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1137, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1139-AHB-686.12 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG4) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBI. I S. 2827)

VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557)

- privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- 3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt wer-
- 4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Verände-
- 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBI. I S. 1986)

- rungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- 9. Die Planunterlagen werden zusätzlich zur Auslegung in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm veröffentlicht.

Prenzlau, den 13.06.2012 gez. Hendrik Sommer Bürgermeister

Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste Bomhardt, Oberstleutnant

Impressum

Amtsblatt für die Stadt

Prenzlau

Amtlicher Teil

Herausgeber:

Stadt Prenzlau

- Der Bürgermeister -

Anschrift:

Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Herr Müller (Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,

Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau Hauptamt Am Steintor 4 17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus. Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH 16278 Angermünde

Gewerbegebiet "Oderberger Straße", Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0